

Ärztliche Bescheinigung im Rahmen der Ausbildung zur/zum Pflegefachfrau/Pflegefachmann

Frau/Herr geb. am

wurde heute von mir untersucht.

Gesundheitliche Einschränkungen, die gegen eine Ausbildung zur/zum Pflegefachfrau/Pflegefachmann sprechen, liegen nicht vor.

Folgende gesundheitliche Einschränkungen sind bekannt:

Impfungen:

Masern (zwingend erforderlich!)

Impfschutz vollständig

Hepatitis A (empfohlen)

Impfschutz vollständig

Impfschutz unvollständig

kein Impfschutz

Hepatitis B (empfohlen)

Impfschutz vollständig

Impfschutz unvollständig

kein Impfschutz

Mumps (empfohlen)

Impfschutz vollständig

Impfschutz unvollständig

kein Impfschutz

Röteln (empfohlen)

Impfschutz vollständig

Impfschutz unvollständig

kein Impfschutz

Keuchhusten (empfohlen)

Impfschutz vollständig

Impfschutz unvollständig

kein Impfschutz

Tetanus (empfohlen)

Impfschutz vollständig

Impfschutz unvollständig

kein Impfschutz

Windpocken (empfohlen)

Impfschutz vollständig

Impfschutz unvollständig

kein Impfschutz

Coronavirus SARS-CoV-2 (empfohlen)

Impfschutz vollständig

Impfschutz unvollständig

kein Impfschutz

.....
Ort, Datum

.....
Stempel und Unterschrift Arzt/Ärztin

Die evtl. entstehenden Kosten für notwendige Impfungen im Rahmen der Ausbildung übernimmt laut § 7 Abs. 10 Verbundvertrag des Ausbildungsverbundes Wilhelmshaven und Region der Träger der praktischen Ausbildung (TdpA) nach Absprache.

Bei Personen bis zum 18. Lebensjahr werden die Kosten für die Impfungen gegen Masern, Mumps, Röteln, Keuchhusten und Hepatitis i.d.R. von den Krankenkassen übernommen. Bei Frauen könnte dies in Bezug auf Windpocken und Röteln auch jenseits des 18. Lebensjahres gelten.

Die Ärztliche Bescheinigung ist ein wichtiger Nachweis für alle Einsätze innerhalb der Ausbildung zur/zum Pflegefachfrau/Pflegefachmann.

Das Original verbleibt bei den Auszubildenden und ist bei Beginn eines jeden Einsatzes unaufgefordert zusammen mit dem Impfpass/Impfbuch im jeweiligen Einsatzbetrieb vorzuzeigen.

Möchte ein Einsatzbetrieb eine Kopie der Bescheinigung zum Nachweis anfertigen, ist das nur mit der ausdrücklichen Einwilligung der/des Auszubildenden gestattet.